

# RS Vwgh 2017/12/20 Ro 2016/04/0009

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.12.2017

## Index

E3L E15101000  
L78104 Starkstromwege Oberösterreich  
14/01 Verwaltungsorganisation  
40/01 Verwaltungsverfahren  
83 Naturschutz Umweltschutz

## Norm

AVG §8  
StarkstromwegeG OÖ 1970  
UVPG 2000 §3 Abs7  
UVPG 2000 §3 Abs7a  
32011L0092 UVP-RL Art11

## Rechtssatz

Personen, die an der Sache vermöge eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses beteiligt sind § 8 AVG), muss gemäß den Bestimmungen der direkt anwendbaren UVP-RL jedenfalls Parteistellung im Verfahren nach dem OÖ StarkstromwegeG 1970 (ungeachtet der dortigen Bestimmungen) eingeräumt werden, um vorbringen zu können, dass das gegenständliche Vorhaben einer UVP zu unterziehen wäre. Diese können sohin einen Antrag auf Zustellung des materienrechtlichen Genehmigungsbescheides stellen und im Rahmen einer Beschwerde ihre Argumente betreffend die Verpflichtung zur Durchführung einer UVP nach der Richtlinie vorbringen (vgl. VwGH 5.11.2015, Ro 2014/06/0078).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2017:RO2016040009.J02

## Im RIS seit

20.08.2021

## Zuletzt aktualisiert am

20.08.2021

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)